

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen
Obst- und Gartenbauverein Katzwang und Umgebung e.V. , abgekürzt OGV Nürnberg-Katzwang e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg, OT Katzwang und wurde 1908 in Katzwang gegründet.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die allseitige Förderung des Obst- und Gartenbaus, besonders des Liebhaberobstbaues, zum Nutzen und Wohle der Mitglieder sowie auch der Allgemeinheit unter Berücksichtigung des Umweltschutzes, insbesondere des Vogelschutzes und der Bienenzucht. Der Verein leistet damit einen wirksamen Beitrag zur Heimatpflege und Landschaftsentwicklung.
- 2) Der Verein wird zu diesem Zweck neben der Aufklärung durch Vorträge in Mitgliederversammlungen, Lehrveranstaltungen wie Baumschnitt- oder Veredlungskurse, Lehrfahrten und Besichtigungen beispielhafter Obst- und Gartenbauanlagen durchführen und eine ökologisch ausgerichtete Landschaftspflege anstreben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche oder juristische Person, die Zweck und Ziele des Vereins (§ 2) anerkennt und bereit ist, den Verein und seine Bestrebungen zu fördern, werden. Dies gilt nicht für Personen, die nach § 6 Satz 1a und 1b aus dem Verein ausgeschlossen wurden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung durch den Erziehungsberechtigten.
- 2) Mit dem schriftlichen und eigenhändig unterschriebenen Antrag zur Mitgliedschaft erteilt der Bewerber seine Zustimmung zur Erfassung und Verarbeitung seiner persönlichen Daten zur ausschließlichen Verwendung in der Vereinsverwaltung (§ 4a Abs.1, S 3 BDSG): Dies gilt auch für die Anerkennung der Satzung, die nach Zustimmung des Beitritts auszuhändigen ist. Wird seinem Antrag seitens des Vorsitzenden nicht stattgegeben, so kann der Abgewiesene Widerspruch einlegen, über den der Ausschuss mit einfacher Mehrheit innerhalb einer 4-Wochenfrist nach Eingang des Widerspruchs zu entscheiden hat. Eine Begründung für die Ablehnung des Mitgliedsantrags ist nicht erforderlich.
- 3) Auf Antrag kann eine mindestens 20jährige Mitgliedschaft bei Besitzstandswahrung auf Verwandte 1. Grades übertragen werden.
- 4) Mitglieder, die dem Verein länger als 40 Jahre angehören und sich in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Ausschusses von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, 1. und 2. Vorstände mit mindestens 5 Amtszeiten zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden: diese sind beitragsfrei.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Das Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt
 - a) durch Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds zum Jahresende, der dem 1. Vorstand schriftlich bis zum 30. September mitzuteilen ist
 - c) durch Ausschluss
- 2) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen, sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr zu erfüllen.

§ 6 Ausschluss

- 1) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen Handlungen, die dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schaden;
 - b) wegen einer unehrenhaften Handlung und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
 - c) wenn es seinen sonstigen satzungsgemäßen Verpflichtungen gegen den Verein nicht nachkommt oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt, insbesondere mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung über einen Jahresbeitrag hinaus im Rückstand ist.
- 2) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen der gesetzliche oder satzungsgemäße Ausschließungsgrund beruht, zu enthalten. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich mittels eingeschriebenem Brief an die letztbekannte Anschrift mitzuteilen.
- 3) Vom Zeitpunkt der Absendung desselben ruhen sämtliche Mitgliedsrechte, es sei denn, das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb von vier Wochen vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes Berufung gegen den Ausschluss eingelegt. Diese muss innerhalb von 4 Wochen nach Absendung der Ausschlussbenachrichtigung an den Ausschuss erfolgen.
- 4) Über die Berufung entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit aller seiner Mitglieder.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht.
 - a) Aufklärung und fachlichen Rat in allen obst- und gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen und die Vertretung ihrer Interessen vom Verein zu beantragen;
 - b) an allen Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen;
 - c) Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - d) Anträge zu stellen; diese sind für die Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vorher schriftlich dem Vorsitzenden zuzusenden.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Bestrebungen des Vereins im Sinne des § 2 der Satzung zu unterstützen;
 - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Satzung zu befolgen;
 - c) die Beiträge in der festgesetzten Höhe fristgerecht zu entrichten;
 - d) Einrichtungen und Geräte des Vereins schonend zu behandeln und vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden zu ersetzen.

§ 8 Organe des Vereins

Diese sind

Mitgliederversammlung
Ausschuss
Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal, statt. Sie ist spätestens zwei Wochen vorher durch schriftliche oder öffentliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung sowie der Bekanntmachung der zur Abstimmung vorliegenden Anträge einzuberufen. Ehe- oder Lebenspartner sind als Gäste, soweit nicht ausdrücklich in der Einladung anders angegeben, zugelassen.
- 1b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 6 Wochen stattzufinden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zweckes fordert oder diese vom Ausschuss beschlossen wird.
- 2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) die Entgegennahme der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte des Vorstands;
 - b) die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - c) die Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren und ihre Fälligkeit;
 - d) die Bestellung der Revisoren;
 - e) die Beschlussfassung über die gestellten Anträge;
 - f) die Wahl von Vorstand und Ausschuss;
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorständen;
 - h) die Änderung bzw. Ergänzung der Satzung;
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind; es genügt die einfache Mehrheit (außer bei h) und i), Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht abgestimmt werden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende; ist dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt der . Vorsitzende. Trifft dies ebenso auf diesen zu, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- 4) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer oder von einem vom Vorsitzenden bestellten Mitglied eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. Beauftragten zu unterzeichnen.

§ 10 Ausschuss

Er besteht aus fünf Vereinsmitgliedern, die jeweils von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden, zuzüglich der vier Vorstandsmitglieder.

- 1) Wiederwahl ist zulässig; Nichtanwesende können nur gewählt werden, wenn sie aus wichtigem Grund verhindert sind und schriftlich ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt haben.
- 2) Eine Mitgliederversammlung kann die Bestellung eines Ausschussmitgliedes mit sofortiger Wirkung bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit widerrufen.
- 3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; seine Beschlüsse sind, ausgenommen in Fällen der §§ 4 und 6, bei einfacher Mehrheit bzw. 2/3 Mehrheit gültig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrags.
- 4) Der Ausschuss führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht dem Vorstand bzw. Vorsitzenden obliegen. Insbesondere ist er zuständig für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und aller in diesem Zusammenhang stehenden Aufgaben.
- 5) Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden unter Angabe von Beschlussgegenständen mindestens 5 Tage vorher einberufen; sie müssen auch einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder diese fordern.
- 6) Alle Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig, jedoch beitragsfrei. In besonderen Fällen kann ihnen eine Aufwandsersatzung gewährt werden.
- 7) Alle Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich; über die Beratungen ist Vertraulichkeit zu wahren.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand wird für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein ausscheidender Vorstand bleibt bis zur Eintragung des Neugewählten in das Vereinsregister geschäftsführend im Amt. Kassenverwalter und Schriftführer können notfalls bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Ausschuss kommissarisch bestellt werden. Beide Ämter können auch von einer Person geführt werden.

Für die Mitglieder des Vorstandes gelten sinngemäß die Ausführungen zu § 10.

Der Vorstand besteht aus

- 1) dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) die jeder für sich in allen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt sind. Intern gilt, dass jeweils der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter tätig wird. Ihnen obliegt die Gesamtleitung des Vereins und damit die Führung der laufenden Geschäfte gemäß der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Ausschusses; sie sind berechtigt, Zahlungsanweisungen bis zu 500,00 € im Einzelfall zu erteilen. Sie leiten alle Sitzungen und Versammlungen; ebenso erteilen sie dem Schriftführer Anweisung für alle Niederschriften der Sitzungen und Versammlungen.
- 2) dem Kassenverwalter, der
 - a) Einnahmen und Ausgaben zeitgerecht zu verbuchen und die dazugehörigen Belege geordnet abzulegen hat;
 - b) alle Zahlungen nach der Weisung des Vorsitzenden leistet;
 - c) den Jahresabschluss und die Auflistung des Vereinsvermögens für die Mitgliederversammlung erstellt;
 - d) für den zeitgerechten Einzug der Mitgliedsbeiträge verantwortlich ist;
 - e) im Rahmen der Mitgliederverwaltung alle Daten für Ehrungen und Jubiläen erstellt.

Der Jahresabschluss ist von zwei Kassenprüfern (Revisoren) zu prüfen und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

3) dem Schriftführer

- a) Dieser hat über alle Mitgliederversammlungen und Sitzungen von Vorstandschaft und Ausschuss eine Niederschrift anzufertigen, die alle wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse enthält. Diese sind laut Weisung des Vorsitzenden anzufertigen, zu unterzeichnen und erlangen nach Verlesung, Annahme durch die jeweiligen Gremien und Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden, Rechtskraft.

§ 12 Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht:

- 1) durch Beiträge und Aufnahmegebühren
- 2) durch Zuschüsse aus öffentlichen Quellen
- 3) durch sonstige Zuwendungen (Spenden)
- 4) durch Einnahmen aus Kelterbetrieb, Geräteverleih und Veranstaltungen.

§ 13 Satzung

Von Mitgliedern beantragte Änderungen sind mit der Unterschrift von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Alle vorgeschlagenen Änderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in vergleichender Darstellung bekannt zu geben, sofern es sich nicht um eine „Satzungsneufassung“ handelt, die vollständig der Einladung beizufügen ist.

Der Beschluss hat mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zu erfolgen. Eine vom Registergericht oder Finanzamt verlangte Änderung kann vom Ausschuss vollzogen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins, soweit dieser nicht vom Ausschuss gestellt wird, muss mindestens von 2/3 aller Vereinsmitglieder unterzeichnet sein.

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der mindestens einen Monat vorher eingeladen werden muss und an der mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder teilnehmen. Für einen Beschluss ist eine ¾ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- 2) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb eines Monats nochmals zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder einen Mehrheitsbeschluss fasst. Auf die Beschlussvoraussetzungen ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. In der gleichen Versammlung sind von Mitgliedern die Liquidatoren für die Abwicklung des Vereinsvermögens zu bestellen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins unter Voraussetzung der Zustimmung durch das Finanzamt der Evang. Kirche in Nürnberg-Katzwang zu, mit der Maßgabe, das Vermögen für die Renovierung des Friedhofs zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 20. April 2008 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.